

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-5796 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ 306.01.02/3-VI.SL/92

Schriftliche Anfrage an den Bundes-  
minister für auswärtige Angelegenheiten  
betreffend Neubesetzung der Botschaft in Kiew  
(Nr. 2686/J-NR/1992 vom 17. März 1992))

2556 IAB  
1992 -05- 07  
zu 2686 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat HAIGERMOSER und Genossen haben am 17. März 1992 unter der Nr. 2686/J-NR/1992 eine schriftliche Anfrage betreffend Neubesetzung der Botschaft in Kiew eingebracht, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche objektiven Kriterien werden für die Neubesetzung von Leitungsfunktionen im Ausland angewandt?
- 2) Wieviele Beamte der Dienstklasse VIII mit über 20-jähriger Diensterfahrung sind derzeit im Aussenamt beschäftigt?
- 3) Kann man davon ausgehen, dass Beamte des diplomatischen Dienstes, die in einer höheren Dienstklasse sind, mehr Erfahrung besitzen?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
- 4) Werden bei einer Neubesetzung von Leitungsfunktionen im Ausland solche "Erfahrungen" und dementsprechend auch "Qualifikationen" auch entsprechend berücksichtigt, oder erfolgt eine Neubesetzung eher nach (partei-)politischen Erwägungen?

- 2 -

- 5) Gibt es in diesem Fall Hinweise für Parallelitäten in der "Versorgung" mit bzw. "Weglobung" auf diplomatische Leitungsfunktionen von ehemaligen, dem Herrn Vizekanzler nahestehenden Mitarbeitern, wie es in der sogenannten "Causa Brix" der Fall war?
- a) Wenn nein, warum nicht?
- 6) Sehen Sie nicht Risiken für das Ansehen des diplomatischen Corps bzw. für die Motivation im diplomatischen Corps, die sich aus der "Versorgung von politischen Günstlingen" mit Führungspositionen ergeben könnten, insbesondere, wenn die Republik Österreich nach aussen hin bestmöglich vertreten sein sollte?
- a) Wenn nein, warum nicht?
- 7) Sind für weitere Besetzungen von Leitungsfunktionen im Ausland solche ähnlichen Vorgangsweisen in Aussicht genommen?
- a) Wenn ja, was werden Sie dagegen tun?
- b) Wenn nein, wie kann eine Neubesetzung durch objektive Kriterien gewährleistet werden?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1):

Alle Leitungsfunktionen im Ausland werden intern ausgeschrieben, um allen interessierten Bediensteten, die die formellen Ausschreibungsbedingungen erfüllen, Gelegenheit zu geben, sich zu bewerben. Aufgrund dieser Bewerbungen und nach der im Personalvertretungsgesetz vorgesehenen Befassung des Dienststellenausschusses treffe ich dann die Entscheidungen, wobei bisherige Leistungen und Erfahrungen,

./3

- 3 -

frühere Verwendungen und das Verhältnis Inlands- und Auslands-tätigkeit, besondere Sprach- und Ortskenntnisse, aber auch Dienstalder, schulische Versorgungsmöglichkeiten der Kinder etc. berücksichtigt werden.

Zu Punkt 2):

Derzeit sind 169 Beamte der Dienstklasse VIII in der Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und bei den Vertretungsbehörden im Ausland tätig.

Zu Punkt 3):

Ja. In der Regel verfügt ein Beamter einer höheren Dienstklasse über mehr Erfahrung als ein dienstjüngerer Kollege, jedoch kann das Dienstalder nicht das alleinige Kriterium sein. Jüngere Beamte können aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse z.B. der lokalen Sprache oder des betreffenden Landes ebenfalls für eine leitende Funktion in Frage kommen, insbesondere dann, wenn sich keine geeigneten dienstälteren Mitarbeiter beworben haben. Das in der Einleitung dieser Anfrage erwähnte Kiew ist im übrigen, was Arbeits- und Lebensbedingungen betrifft, ein besonderer Härteposten und ich habe mit Interesse vermerkt, dass die Betrauung des einzigen Bewerbers, eines jüngeren, sprachkundigen, risikobereiten und alleinstehenden Mitarbeiters mit der Funktion des Generalkonsuls von einigen dienstälteren Beamten kritisiert wurde, die aber ihrerseits nicht bereit waren, sich für diesen Posten zu bewerben und sich diesen Härten auszusetzen.

Zu Punkt 4) verweise ich auf meine Beantwortung von Punkt 1) und Punkt 3).

./4

Zu Punkt 5):

Auch die Bestellung von Dr. BRIX zum Generalkonsul in Krakau ist nach Durchführung des in meiner Beantwortung von Punkt 1) erwähnten Ausschreibungsverfahrens und unter Beachtung der in meiner Beantwortung zu den Punkten 1) und 3) angeführten Kriterien erfolgt.

Zu Punkt 6):

Die Tatsache, dass das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgrund des objektiven Eignungsfeststellungsverfahrens (Examen Préalable) und des umfassenden internen Ausschreibungssystems von parteipolitischen Einschüben nicht berührt ist, stellt eine bestmögliche Vertretung der Republik Österreich nach aussen hin sicher.

Zu Punkt 7):

Es ist kein Anlass gegeben, von der bisherigen Praxis der internen Ausschreibungen und der Besetzung von Auslandsfunktionen unter Berücksichtigung der in den Punkten 1) und 3) angeführten Kriterien abzugehen.

Wien, am 30. April 1992

Der Bundesminister für  
auswärtige Angelegenheiten:

